

An alle öffentlichen **Grundschulen, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und Schulen der Sekundarstufe I**, die Schulaufsichten in den Außenstellen, die für Schule zuständigen Bezirksstadträte/innen, die Leitungen der bezirklichen Schulämter, die Leitungen der SIBUZ nachrichtlich: alle Schulpraktischen Seminare und alle allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft

www.berlin.de/sen/bjf/

| | |
|-------------------|-----------------------------|
| Geschäftszeichen | II D 3 |
| Bearbeitung | Dr. Eva Heesen |
| Zimmer | 5B06 |
| Telefon | 030 90227 6356 |
| Zentrale ■ intern | 030 90227 50 50 ■ 9227 |
| Fax | +49 30 90227 6163 |
| eMail | eva.heesen@senbjf.berlin.de |
| Datum | 24.10.2019 |

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 9 / 2019

Übergang von der Grund- oder Gemeinschaftsschule in die Jahrgangsstufe 5 an Schulen der Sekundarstufe I zum Schuljahr 2020/21

1. Gültigkeit, Datenübermittlung und Anlagenübersicht

Für den Übergang zum Schuljahr 2020/21 von der Grund- oder Gemeinschaftsschule in die Jahrgangsstufe 5 der **öffentlichen** Gymnasien und Integrierten Sekundarschulen gelten die nachstehend dargestellten Verfahrenshinweise und Termine. Alle am Verfahren teilnehmenden Schulen sind mit ihrem jeweiligen Profil in Anlage 1 aufgeführt.

Für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik sowie die Eliteschulen des Sports gilt diese Verwaltungsvorschrift nur hinsichtlich des Anmeldezeitraums; es handelt sich dabei nicht um einen Übergang in Klassen der Sekundarstufe I, sondern um einen Wechsel innerhalb der Primarstufe.

Diese Verwaltungsvorschrift gilt ebenfalls nicht für die beiden Staatlichen Internationalen Schulen, da deren in Jahrgangsstufe 5 gebildeten Klassen nur hochmobilen Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Seiteneinstiegs zur Verfügung stehen und insofern kein Übergang aus der Berliner Schule stattfindet.

Zur Sicherung der Einhaltung der Termine und der verlässlichen Datenübermittlung ist von den Schulen das von den Schulträgern (bezirkliche Schulämter; bei zentral verwalteten Schulen SenBJF, Stabsstelle I zVS) beigelegte, einheitlich festgelegte Muster (Anlage 2) zu verwenden.

Anlagen

Anlage 1 Liste der teilnehmenden Schulen

Anlage 2 Datenübermittlung der Anmeldungen an Schulträger

Anlage 3 Meldung an SenBJF (Anmeldezahlen der Schulen)

Anlage 3a Meldung der freien Plätze

Anlage 4 Schul 195 Musterschreiben Information an Eltern (Eignung)

Anlage 5 Schul 196 Musterschreiben Information an Eltern (keine Eignung)

Anlage 6 Schul 191 (Förderprognose)

Anlage 7 Hinweise zu Schul 191

Anlage 8 Schul 191a (Anmeldebogen)

Anlage 9 Schul 191b (Elterninformation zum Übergangsverfahren)

2. Festlegung der Aufnahmekapazität

Die Anzahl der grundständigen Züge, die maximal an den einzelnen Schulen eingerichtet werden, darf die Festlegungen in der Aufnahmeverordnung in Schulen besonderer pädagogischer Prägung bzw. in den Schulversuchsgenehmigungen nicht übersteigen. Aus diesen Festlegungen ergeben sich auch ggf. abweichende Frequenzvorgaben. Veränderungen bei der Einrichtung altsprachlicher Züge bedürfen gemäß § 12 Absatz 1 Sek I-VO der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

3. Verfahrensschritte an den Grund- und Gemeinschaftsschulen

| | |
|---------------------------|---|
| bis 09.11.2019 | Alle Grund- oder Gemeinschaftsschulen informieren die Erziehungsberechtigten über die Anmeldetermine bei einem möglichen Wechsel in eine 5. Klasse einer Schule der Sekundarstufe I. Sie informieren dabei auch über die vorgezogene Anmeldung zur Teilnahme am Testverfahren (für die Aufnahme an einem Schnelllernerlymnasium, dem Französischen Gymnasium und den Musikgymnasien). |
| bis 14.12.2019 | Die Erziehungsberechtigten , die den Übergang ihres Kindes in eine 5. Klasse einer Schule der Sekundarstufe I beabsichtigen, teilen dies der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer der Grund- oder Gemeinschaftsschule mit. <i>Achtung: Dies ist <u>keine</u> Ausschlussfrist! Kinder von Eltern, die danach einen Wechselwunsch äußern, sind ebenfalls in das Verfahren einzubeziehen.</i> |
| vom 13.01. bis 16.01.2020 | Hinweis: Die Erziehungsberechtigten, die für ihr Kind den Besuch einer Schnelllernerklasse wünschen, melden ihr Kind für die Testung an dem gewünschten Standort an. |
| bis 31.01.2020 | Die Grund- oder Gemeinschaftsschulen führen Beratungsgespräche mit allen Erziehungsberechtigten der Jahrgangsstufe 4 durch, die den Übergang ihres Kindes in eine 5. Klasse einer Schule der Sekundarstufe I beabsichtigen. |
| am 31.01.2020 | Die Grund- oder Gemeinschaftsschulen geben die Halbjahreszeugnisse der Jahrgangsstufe 4 zusammen mit der Förderprognose Schul 191, dem mit <u>einem</u> Hologramm gekennzeichneten Original-Anmeldebogen Schul 191a und der Elterninformation Schul 191 b aus. |
| vom 03.02. bis 07.02.2020 | Winterferien |

Dieses Verfahren ist an **Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, die zielgleich nach dem Rahmenlehrplan der Grundschule unterrichten**, analog durchzuführen; anders als beim Wechsel in Regelzüge in Jahrgangsstufe 7 ist der Übergang in Jahrgangsstufe 5 in der Regel an eine spezifische Eignung gebunden, so dass kein gesondertes Aufnahmeverfahren für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorab durchgeführt wird.

Allerdings werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die Aufnahmekriterien erfüllen, bei gleicher Eignung - im Rahmen der Frequenzfestlegung des § 20 Absatz 1 SopädVO - vorrangig aufgenommen.

4. Verfahrensschritte zur Aufnahme an Schulen der Sekundarstufe I, die grundständige Züge einrichten

4.1 Allgemeine Hinweise zum Verfahren

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind an einer **Schule mit unterschiedlichen Profilen** anmelden (Hans-Carossa-, Eckener- und Melanchthon-Gymnasium), müssen das gewünschte Profile benennen, um eine sichere Zuordnung zu ermöglichen.

Die Durchführung von Aufnahmetests außerhalb geregelter Verfahren ist **nicht** zulässig. Sofern nicht ausdrücklich vorgesehen, dürfen auch keine Aufnahme-, sondern lediglich Beratungsgespräche geführt werden.

Ersatzschulen dürfen den Anmeldebogen weder verlangen noch einbehalten.

Die **Schulträger** gestalten das Verfahren und die Zusammenarbeit mit den Schulen weitgehend **selbständig**. Da die Schulträger die rechtliche Verantwortung für die Aufnahmeentscheidungen tragen, sind alle schulischen Entscheidungen rechtzeitig mit ihnen abzustimmen.

Bei der Übermittlung der Daten sind die maßgebenden **datenschutzrechtlichen Bestimmungen** einzuhalten.

4.2 Erstwunschverfahren

| | |
|---------------------------|--|
| vom 13.01. bis 16.01.2020 | Die Erziehungsberechtigten , die für ihr Kind den Besuch einer Schnelllernerklasse wünschen, melden ihr Kind für die Testung an dem gewünschten Standort an. |
| bis 17.01.2020 | Interessierte Erziehungsberechtigte melden ihr Kind an den Musikgymnasien und am Französischen Gymnasium für die Testung an. |
| am 25.01.2020 | An den Schulen der dafür vorgesehenen Standorte wird der standardisierte Test für die Aufnahme in Schnelllernerklassen zeitgleich durch die Schulpsychologie durchgeführt. <i>(Schnelllerner Schulen stellen eine Lehrkraft je 15 Schüler/innen)</i> |
| am 30.01.2020 | Die Schulen mit Schnelllernerzügen informieren die Erziehungsberechtigten gemäß Musterschreiben (Anlage 4 oder 5) über das Testergebnis ihres Kindes. |
| bis 30.01.2020 | Die Musikgymnasien und das Französische Gymnasium führen ihre Aufnahmetests durch. |
| vom 03.02. bis 07.02.2020 | Winterferien |
| bis 07.02.2020 | Die Musikgymnasien und das Französische Gymnasium informieren die Erziehungsberechtigten gemäß Musterschreiben (Anlage 4 oder 5) über die Eignung oder Nichteignung ihres Kindes (ggf. mit Angabe des Testergebnisses). |
| vom 10.02. bis 13.02.2020 | Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind an Ihrer Erstwunschschule an, die das Original des vollständig ausgefüllten Anmeldebogens behält. Die Schulen sind verpflichtet, diese Anmeldebögen anzunehmen und die Bewerber/innen an den vorgesehenen Testverfahren teilnehmen zu lassen. |
| am 14.02.2020 | Die Erstwunschschulen melden ihrem Schulträger mit Anlage 3 die Anmeldungen an ihrer Schule. |
| am 14.02.2020 | Die naturwissenschaftlich sowie die mathematisch-naturwissenschaftlich profilierten Schulen führen den standardisierten Aufnahmetest durch. |
| bis 17.02.2020 | Die Schulträger melden SenBJF I D die Zahl der Anmeldungen mit Anlage 3. |

| | |
|--------------------------|--|
| bis 28.02.2020 | Die Erstwunschschulen führen mit allen Erstwunschbewerbern und –bewerberinnen (ergänzende) Eignungs- und Aufnahmegespräche. |
| bis 02.03.2020 | <p>Die Erstwunschschulen beenden ihre Aufnahmeverfahren.</p> <p>a) An Schulen <u>ohne</u> Mindesteignung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besteht keine Übernachfrage, werden alle Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt. 2. Bei Übernachfrage wird eine Rangfolge aufgrund der anzuwendenden Kriterien erstellt und Bewerbungen werden entsprechend der verfügbaren Platzzahl berücksichtigt. <p>b) An Schulen <u>mit</u> Mindesteignung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besteht keine Übernachfrage an <u>geeigneten</u> Bewerberinnen und Bewerbern, werden alle geeigneten Bewerbungen berücksichtigt. 2. Bei Übernachfrage <u>geeigneter</u> Bewerberinnen und Bewerber wird eine Rangfolge aufgrund der anzuwendenden Kriterien erstellt und Bewerbungen werden entsprechend der verfügbaren Platzzahl berücksichtigt. <p>Alle Erstwunschschulen übermitteln ihrem Schulträger</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Unterlagen für das gesamte Auswahlverfahren mit der Dokumentation der Auswahlentscheidungen, • bei Ablehnungen jeweils eine doppelseitige Kopie des Original-Anmeldebogens und der Förderprognose. Die Originalunterlagen verbleiben an der Erstwunschschule, • eine Information über eventuell noch freie oder bereits vollständig ausgeschöpfte Kapazitäten. <p><i>Es erfolgt noch <u>keine</u> Information an Grund-/Gemeinschaftsschulen und Eltern!</i></p> |
| bis 03.03.2020 | Die Erstwunschschulen übersenden ihrem Schulträger die Aufnahmebescheide. |
| bis 03.03.2020 | Alle Schulträger informieren SenBJF I D über die Anzahl der Erstwunschaufnahmen mit Anlage 3. |
| am 04.03.2020 | SenBJF I D übersendet den Schulträgern mit Anlage 3a die Übersicht der Schulen mit freien Plätzen. |
| vom 04.03 bis 06.03.2020 | Die Schulträger erstellen die Ablehnungsbescheide für die Erstwunschschulen. |
| am 09.03.2020 | <p>Die Schulträger</p> <ul style="list-style-type: none"> • versenden Aufnahme- und Ablehnungsbescheide; letztere mit Elterninfo über freie Schulplätze (Anlage 3a); jeweils einer doppelseitigen Kopie des Original-Anmeldebogens und der Förderprognose. Auf die doppelseitige Kopie des Original-Anmeldebogens (im Folgenden: Zweitwunsch-Anmeldebogen) kleben sie ein Hologramm bei „Zweitwunsch“. • informieren die Grund- und Gemeinschaftsschulen über die in den Erstwunschschulen aufgenommenen Schülerinnen und Schüler. |

4.3 Zweitwunsverfahren

| | |
|---------------------------|--|
| vom 16.03. bis 18.03.2020 | Die Erziehungsberechtigten wählen aus den Schulen, die Plätze für Zweitwünsche haben (Zweitwunschsulen) ihre Wunschschule und melden ihr Kind dort an. Die Zweitwunschsule behält den vollständig ausgefüllten Zweitwunschanmeldebogen und die Förderprognose. Die Zweitwunschsulen sind verpflichtet, diese Anmeldebögen anzunehmen und die Bewerberinnen und Bewerber an den vorgesehenen Testverfahren teilnehmen zu lassen. |
| am 19.03.2020 | Die Zweitwunschsulen führen alle schriftlichen Aufnahmetests durch. |
| vom 19.03 bis 23.03.2020 | Die Zweitwunschsulen führen (ergänzende) Eignungs- und Aufnahmegespräche durch. |
| am 23.03.2020 | <p>Die Zweitwunschsulen beenden ihre Aufnahmeverfahren.</p> <p>a) An Schulen <u>ohne</u> Mindesteignung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Besteht keine Übernachtfrage, werden alle Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt.2. Bei Übernachtfrage wird eine Rangfolge aufgrund der anzuwendenden Kriterien erstellt und Bewerbungen werden entsprechend der verfügbaren Platzzahl berücksichtigt. <p>b) An Schulen <u>mit</u> Mindesteignung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Besteht keine Übernachtfrage an <u>geeigneten</u> Bewerberinnen und Bewerbern, werden alle <u>geeigneten</u> Bewerbungen berücksichtigt.2. Bei Übernachtfrage <u>geeigneter</u> Bewerberinnen und Bewerber wird eine Rangfolge aufgrund der anzuwendenden Kriterien erstellt und Bewerbungen werden entsprechend der verfügbaren Platzzahl berücksichtigt. <p>Alle Zweitwunschsulen übermitteln ihrem Schulträger</p> <ul style="list-style-type: none">• die Unterlagen für das gesamte Auswahlverfahren mit der Dokumentation der Auswahlentscheidungen,• bei Ablehnungen jeweils eine doppelseitige Kopie des Zweitwunschanmeldebogens und der Förderprognose. Die Originalunterlagen verbleiben an der Zweitwunschsule,• eine Information über eventuell noch freie oder bereits vollständig ausgeschöpfte Kapazitäten. <p><i>Es erfolgt noch <u>keine</u> Information an Grund-/Gemeinschaftsschulen und Eltern!</i></p> |
| bis 24.03.2020 | Die Zweitwunschsulen übersenden ihrem Schulträger die Aufnahmebescheide. |
| bis 25.03.2020 | Alle Schulträger informieren SenBJF I D über die Anzahl der Zweitwunschaufnahmen mit Anlage 3. |
| am 26.03.2020 | SenBJF I D übersendet den Schulträgern mit Anlage 3a die Übersicht der Schulen, die nach den Zweitwunschaufnahmen noch freie Plätze haben. |
| bis 27.03.2020 | Die Schulträger erstellen die Ablehnungsbescheide für die Zweitwunschsulen. |
| am 27.03.2020 | Die Schulträger <ul style="list-style-type: none">• versenden Aufnahme- und Ablehnungsbescheide; letztere mit Elterninfo über freie Schulplätze (Anlage 3a), jeweils einer doppelseitigen Kopie des Zweitwunschanmeldebogens (im Folgenden: Drittwunsch-Anmeldebogen) und der Förderprognose. Auf den Drittwunsch-Anmeldebogen kleben sie ein Hologramm bei „Drittwunsch“. |

| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> informieren die Grund- und Gemeinschaftsschulen über die in den Zweitwunschsschulen aufgenommenen Schülerinnen und Schüler. |
|--|---|

4.4 Drittwunschverfahren

| | |
|-------------------------------------|---|
| <p>vom 30.03 bis 02.04.2020</p> | <p>Bewerberinnen und Bewerber, die an keiner ihrer Zweitwunschsschulen einen Platz erhalten haben, können sich an Schulen mit noch freien Plätzen mit dem Anmeldebogen anmelden (Drittwunschsschulen), sofern sie die erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen. Die Drittwunschsschule behält den vollständig ausgefüllten Anmeldebogen und die Förderprognose. Sie ist verpflichtet, diese Anmeldebögen anzunehmen.</p> <p>Vorbehaltlich der Änderung der AufnahmeVO-SbP wird im Drittwunschverfahren generell entsprechend der Durchschnittsnote der Förderprognose aufgenommen. Dabei dürfen nur Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden, die die Mindesteignung erfüllen. Ist diese durch einen Test nachzuweisen, muss dieser bereits im Vorfeld durchgeführt worden sein.</p> <p>An Schnellernergymnasien können auch Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden, die den Aufnahmetest bestanden haben, aber bei der Bewertung durch die Grundschule nur drei oder vier Punkte erreicht haben (§ 15 Absatz 7 AufnahmeVO-SbP).</p> <p><i>Achtung: Die Reihenfolge der Anmeldung ist kein zulässiges Aufnahmekriterium!</i></p> <p>Die Drittwunschsschulen beenden ihre Aufnahmeverfahren.</p> <p>a) An Schulen <u>ohne</u> Mindesteignung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Besteht keine Übernachtfrage, werden alle Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt. Bei Übernachtfrage wird eine Rangfolge aufgrund der anzuwendenden Kriterien erstellt und Bewerbungen werden entsprechend der verfügbaren Platzzahl berücksichtigt. <p>b) An Schulen <u>mit</u> Mindesteignung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Besteht keine Übernachtfrage an <u>geeigneten</u> Bewerberinnen und Bewerbern, werden alle <u>geeigneten</u> Bewerbungen berücksichtigt. Bei Übernachtfrage <u>geeigneter</u> Bewerberinnen und Bewerber wird eine Rangfolge aufgrund der anzuwendenden Kriterien erstellt und Bewerbungen werden entsprechend der verfügbaren Platzzahl berücksichtigt. <p>Alle Drittwunschsschulen übermitteln ihrem Schulträger</p> <ul style="list-style-type: none"> die Unterlagen für das gesamte Auswahlverfahren mit der Dokumentation der Auswahlentscheidungen, bei Ablehnungen den Drittwunsch-Anmeldebogen und die Förderprognose. <p><i>Es erfolgt noch <u>keine</u> Information an Grund-/Gemeinschaftsschulen und Eltern!</i></p> |
| <p>bis 03.04.2020</p> | <p>Die Drittwunschsschulen übersenden ihrem Schulträger die Aufnahmebescheide.</p> |
| <p>bis 03.04.2020</p> | <p>Alle Schulträger informieren SenBJF I D über die Anzahl der Drittwunschaufnahmen mit Anlage 3.</p> |

| | |
|------------------------------|---|
| vom 06.04. bis 17.04.2020 | Osterferien |
| bis 08.04.2020 | Die Schulträger erstellen die Ablehnungsbescheide für die Drittwunschschulen. |
| am 08.04.2020 | Die Schulträger <ul style="list-style-type: none">• versenden die Aufnahme- und Ablehnungsbescheide.• informieren die Grund- und Gemeinschaftsschulen über die in den Drittwunschschulen aufgenommenen Schülerinnen und Schüler. |

4.5 Änderungen der Wunschschule

Eine Änderung der benannten Wunschschule durch die Erziehungsberechtigten ist bis zum letzten Tag des jeweiligen Anmeldezeitraums möglich, sofern die Bewerberinnen und Bewerber noch nicht an einem für die Aufnahme in dieser Schule/diesen Schulen maßgeblichen Testverfahren teilgenommen haben.

Sofern die Erziehungsberechtigten die Wunschschule wechseln wollen, händigt die bisherige Wunschschule den Erziehungsberechtigten den Original-Anmeldebogen und die Förderprognose aus. Die Erziehungsberechtigten ändern den jeweiligen Original-Anmeldebogen, zeichnen die Änderung mit Datum ab und melden sich an der neu gewählten Schule an, die die geänderte Anmeldung wiederum mit Datum abzeichnet. Eine Anmeldung ist nur unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zulässig.

4.6 Weitere Hinweise

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Ersatzschulen, besonderen Lerngruppen, anderen Bundesländern und dem Ausland sowie bei einer Unterbrechung des Schulbesuchs wird in einer gesonderten Verwaltungsvorschrift geregelt, die in Kürze mit den dazugehörigen Formularen übersandt wird.

Im Auftrag



Thomas Duveneck